

# **BGer 1B\_97/2023 vom 17. Februar 2023**

Bundesgericht, 2023-02-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_97\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_97_2023)

FR: TF 1B\_97/2023 du 17 février 2023

IT: TF 1B\_97/2023 del 17 febbraio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im Strafverfahren SA1 22 11200 11 gegen B. \_\_\_\_\_ stellte A. \_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 19. Dezember 2022 ein Ausstandsgesuch gegen den Leitenden Staatsanwalt Adrian Berlinger. Das Kantonsgericht Luzern forderte A. \_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 19. Januar 2023 auf, innert 10 Tagen eine Prozesskaution im Sinne von Art. 383 StPO zu leisten, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. In der Folge reichte A. \_\_\_\_\_ am 25. Januar und 1. Februar 2023 weitere Eingaben beim Kantonsgericht ein, wobei er die Aufforderung zur Sicherheitsleistung dem Kantonsgericht zurücksandte. Mit Verfügung vom 8. Februar 2023 trat das Kantonsgericht mangels Leistung der Prozesskaution auf das Ausstandsgesuch nicht ein. Im Sinne einer Alternativbegründung führte es ausserdem aus, dass auch mangels Begründung auf das Ausstandsgesuch nicht hätte eingetreten werden können.

### **E. 2**

A. \_\_\_\_\_ führt mit Eingabe vom 15. Februar 2023 Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Kantonsgerichts Luzern. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### **E. 3**

Streitgegenstand ist vorliegend einzig das Ausstandsgesuch gegen den Leitenden Staatsanwalt. Soweit der Beschwerdeführer Anträge stellt, die über den Streitgegenstand hinausgehen, kann darauf von vornherein nicht eingetreten werden.

### **E. 4**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Beruht der angefochtene Entscheid auf mehreren selbständigen Alternativbegründungen, so ist für jede einzelne darzutun, weshalb sie Recht verletzt ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 133 IV 119 E. 6.3).

Der Beschwerdeführer vermag mit seinen nur schwer verständlichen Ausführungen nicht im Einzelnen und konkret aufzuzeigen, inwiefern die Haupt- und die Alternativbegründung des Kantonsgerichts rechts- bzw. verfassungswidrig sein sollten. So ergibt sich aus seiner Beschwerde nicht, dass er entgegen den Ausführungen des Kantonsgerichts die ihm auferlegte Prozesskaution fristgerecht geleistet hätte. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.